

Gebührenverordnung



1. Einleitung

Überblick über die Handhabung von Kasualien in der Kirchgemeinde Gottstatt

Folgende Grafik gibt Auskunft, welche Art von Trauungen, Abdankungen und Taufen in der Kirchgemeinde Gottstatt möglich sind. Bei einigen Funktionsbezeichnungen wird aus Platzgründen nur die männliche Form aufgeführt, die Regelung gilt aber auch für weibliche Personen:

Trauungen	Pfarrperson unserer Kirchgemeinde	auswärtige ordinierte Pfarrperson	Prediger von Freikirchen	Ritualbegleiter
Mindestens Braut oder Bräutigam ist Mitglied der Kirchgemeinde Gottstatt		1)	1)	
Mindestens Braut oder Bräutigam ist Mitglied einer reformierten Kirche (Tarif A in der Gebührenverordnung)				
Braut und Bräutigam gehören keiner reformierten Kirche an (Tarif B in der Gebührenverordnung)				

Abdankungen

Verstorbene Person war Mitglied der Kirchgemeinde Gottstatt		1)	1)	1)
Verstorbene Person war Mitglied einer reformierten Kirche (Tarif A in der Gebührenverordnung)				
Keiner reformierten Kirche angehörende Personen (Tarif B in der Gebührenverordnung)				

Taufen

(im Rahmen eines ordentlichen Gottesdienstes)

Mindestens ein Elternteil ist Mitglied der Kirchgemeinde Gottstatt		1)	2)	
Mindestens ein Elternteil ist Mitglied einer reformierten Kirche (Tarif A in der Gebührenverordnung)			2)	
Beide Eltern gehören keiner reformierten Kirche an (Tarif B in der Gebührenverordnung)				

Der Kirchgemeinderat kann in Ausnahmefällen Abweichungen von obigen Regelungen bewilligen.

Legende:

kostenlos möglich

möglich, Kosten gemäss Gebührenverordnung

nicht möglich

1) Kosten für auswärtige Pfarrpersonen, Prediger oder Ritualbegleiter werden nicht von der Kirchgemeinde Gottstatt übernommen.

2) In Ausnahmefällen möglich

Gestützt auf Art. 16 des Gebührenreglements der Kirchgemeinde Gottstatt vom 15. November 2018 erlässt der Kirchgemeinderat folgende Gebührentarife:

2. Aufwandgebühr

Aufwandgebühr pro Stunde:	CHF 60.--
Autospesen pro Kilometer:	CHF 0.65
Fotokopien pro Seite (durch Verwaltungspersonal):	
• Schwarz-weiss	CHF 0.50
• Farbig	CHF 1.50

3. Pauschalgebühren

Trauungen

Brautpaare, wovon mindestens Braut oder Bräutigam Mitglied der Kirchgemeinde Gottstatt ist, bezahlen keine Gebühren.

Tarif A: Auswärtige Brautpaare, wovon mindestens Braut oder Bräutigam einer reformierten Kirche angehören:

Tarif B: Brautpaare, die beide keiner reformierten Kirche angehören:

Trauungen	Tarif A	Tarif B
Miete Kirche (inkl. Heizung, Sigristendienst)	CHF 180.--	CHF 430.--
Pfarrer / Pfarrerin	CHF 260.--	CHF 530.--
Organist / Organistin	CHF 90.--	CHF 180.--
Sekretariatskosten	CHF 50.--	CHF 100.--

Abdankungen

Personen, die im Zeitpunkt ihres Ablebens der Kirchgemeinde Gottstatt angehörten, bezahlen keine Gebühren.

Tarif A: Personen, die im Zeitpunkt ihres Ablebens einer reformierten Kirche angehörten, ihren zivilrechtlichen Wohnsitz aber nicht in der Kirchgemeinde Gottstatt hatten:

Personen, die im Zeitpunkt ihres Ablebens ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in der Kirchgemeinde Gottstatt hatten und einer katholischen Kirche angehörten:

Tarif B: Personen, die im Zeitpunkt ihres Ablebens keiner reformierten Kirche angehörten:

Abdankungen	Tarif A	Tarif B
Miete Kirche (inkl. Heizung, Sigristendienst)	CHF 180.--	CHF 430.--
Pfarrer / Pfarrerin	CHF 260.--	CHF 530.--
Organist / Organistin	CHF 90.--	CHF 180.--
Sekretariatskosten	CHF 50.--	CHF 100.--

Bei Abdankungsfeiern auf dem Friedhof entfallen die Gebühren für die Miete der Kirche und für den Organistendienst.

Taufen

Eltern, von denen mindestens ein Elternteil Mitglied der Kirchgemeinde Gottstatt ist, bezahlen für die Taufe ihrer Kinder keine Gebühren.

Tarif A: Auswärtige Kinder, von denen mindestens ein Elternteil einer reformierten Kirche angehört.

Tarif B: Taufe von Kindern, deren Eltern beide keiner reformierten Kirche angehören.

Taufen	Tarif A	Tarif B
Taufe in einem Gemeinde-Gottesdienst	CHF 0.--	CHF 200.--

Kirchliche Unterweisung K UW

Die Kirchliche Unterweisung ist für alle Kinder kostenlos, auch wenn ihre Eltern nicht der Kirchgemeinde Gottstatt angehören.

Eltern, die beide keiner reformierten Kirche angehören und deren Kinder die K UW besuchen, werden um eine freiwillige Spende gebeten.

Bei Verlust des K UW-Passes kostet das Erstellen eines Duplikats für alle Kinder CHF 30.--.

4. Raumbenützung

Raumbenützung für Konzerte und andere Anlässe

Grundsatz:

Die Kirchgemeinde Gottstatt erhebt Gebühren für die Benutzung der Räume durch Dritte. Eine Mietdauer von bis zu 6 Stunden gilt als halber Tag, eine Mietdauer von mehr als 6 Stunden gilt als ganzer Tag.

Tarife:

Keine Gebühren bezahlen:

- Angestellte, freiwillige Mitarbeitende und Behördenmitglieder der Kirchgemeinde Gottstatt
- Öffentliche Schulen und politische Gemeinden im Gebiet der Kirchgemeinde Gottstatt
- Andere Kirchgemeinden, landeskirchliche Organisationen und Mitglieder der evangelischen Allianz
- Vereine im Gebiet der Kirchgemeinde Gottstatt

Tarif A:

- Personen der Kirchgemeinde Gottstatt für private Anlässe
- Auswärtige Personengruppen und Vereine, wovon mindestens eine Person Mitglied der Kirchgemeinde Gottstatt ist

Tarif B:

- Privatpersonen, die nicht Mitglied der Kirchgemeinde Gottstatt sind
- Auswärtige Personengruppen und Vereine, bei denen niemand Mitglied der Kirchgemeinde Gottstatt ist

Gebühren:

Raumbenützung	Tarif A	Tarif B
Kirche (inkl. Heizung, Sigristendienst)		
- Halber Tag	CHF 150.--	CHF 250.--
- Ganzer Tag	CHF 250.--	CHF 400.--
Grosser Saal:		
- Halber Tag	CHF 100.--	CHF 150.--
- Ganzer Tag	CHF 150.--	CHF 200.--
Übrige Räume im Kirchgemeindehaus (Kapitelsaal, Sitzungszimmer, Jugendkeller)		
- Halber Tag	CHF 50.--	CHF 75.--
- Ganzer Tag	CHF 75.--	CHF 125.--
Aussenanlage (Klosterhof, Tulpenbaum etc.)		
- Halber Tag	CHF 30.--	CHF 50.--
- Ganzer Tag	CHF 50.--	CHF 70.--

Wenn ein Anlass, für dessen Durchführung ein Raum gemietet wurde, aufgrund von schönem Wetter draussen durchgeführt wird, bleibt die Miete für den Raum geschuldet, jedoch entfällt in diesem Fall die Miete für die Aussenanlage.

5. Verschiedenes**Datenschutz**

Auskünfte und Einsicht in eigene Daten gemäss Datenschutzgesetz	CHF 0.--
---	----------

Administration

Nachschlagen im Gemeindearchiv	Aufwandgebühr
Abfassen von schriftlichen Dokumenten	Aufwandgebühr
Verfügung (Gebühreninkasso)	CHF 100.--

6. Inkrafttreten


Inkrafttreten

Diese Gebührenverordnung tritt zusammen mit dem Gebührenreglement am 1. Januar 2019 in Kraft.

Beschluss:

Diese Gebührenverordnung der Kirchgemeinde Gottstatt wurde vom Kirchgemeinderat Gottstatt an seiner Sitzung vom 10. Dezember 2018 genehmigt.

Der Präsident:
Martin Toggweiler


.....

Die Sekretärin:
Daniela Kuchen


.....